OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590016/12/KH

Datum:
Linz 9. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der B M, vertreten durch o & p rechtsanwaelte gmbh, H x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 25. Oktober 2019, GZ: BHWLBA-2018-457683/57-MF, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 4. November 2019, GZ: BHWLBA-2018-457683/58-MF, betreffend die Kostenvorauszahlung einer Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 25. Oktober 2019, GZ: BHWLBA-2018-457683/57-MF, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 4. November 2019, GZ: BHWLBA-2018-457683/58-MF, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) B M (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) den Auftrag, als Vorauszahlung für die Kosten der ihr hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung von ca. 160 bis 260 Tonnen an teerölimprägnierten Holzeisenbahnschwellen am Lagerort Gst. Nr. x, KG x, Gemeinde N, zuvor angedrohten Ersatzvornahme einen Betrag von 71.760 Euro zu überweisen.

2. In der dagegen verspätet erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie die gegenständlichen Holzeisenbahnschwellen bereits entsorgt habe und die Entsorgungsnachweise nachgereicht würden.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 19. November 2018, GZ: BHWLBA-2018-457683/27-MF, war die Bf verpflichtet worden, bis spätestens 15. Dezember 2018 ca. 160 Tonnen (8 LKW-Ladungen) an teerölimprägnierten Holzeisenbahnschwellen (x „Eisenbahnschwellen“), Lagerungsort: Gst. Nr. x, KG x, Gemeinde N, zu entfernen und eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen, weiters der PI L unverzüglich einen Entfernung- bzw. Entsorgungsnachweis für sämtliche, inkl. der bereits entsorgten Abfälle vorzulegen.

2. Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 erfolgte eine Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG).

3. In der Folge wurde der gegenständlich angefochtene Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme vom 25. Oktober 2019, GZ: BHWLBA-2018-457683/57-MF erlassen, wobei dieser einen Betrag von 59.800 Euro enthielt. In dem mit 4. November 2019 datierten Berichtigungsbescheid, GZ: BHWLBA-2018-457683/58-MF, wurde ein Betrag von 71.760 Euro mit der Begründung angeführt, dass im Spruch versehentlich der

Nettobetrag und nicht der tatsächlich zu zahlende Bruttobetrag ausgewiesen worden war.

4. Der ursprüngliche Vorauszahlungsbescheid vom 25. Oktober 2019 war laut dem im Behördenakt einliegendem Auslandsrückschein am 4. November 2019 zugestellt worden. Der Berichtigungsbescheid war von der Bf laut dem ebenso im Akt einliegendem Auslandsrückschein am 9. November 2019 übernommen worden. Die Bf erhob dagegen Beschwerde, welche am 2. Dezember 2019, 18:35 Uhr per E-Mail und am selben Tag um 18:39 Uhr per Fax nach Ende der Amtsstunden in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangte.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht übermittelte dieses der Bf einen Verspätungsvorhalt. In ihrer Stellungnahme dazu führte die Bf wiederum aus, dass die Eisenbahnschwellen bereits ordnungsgemäß entsorgt wurden und eine Ersatzvornahme daher gar nicht möglich sei.

6. Eine Nachschau am Lagerort durch Beamte der PI L am 28. Februar 2020 ergab, dass zwar einige Eisenbahnschwellen entfernt wurden, jedoch noch immer eine große Anzahl derselben vor Ort vorhanden war. Dies wurde in einem beigelegten Lichtbild dokumentiert.

7. Im Rahmen des diesbezüglich gewährten Parteiengehörs führte die Bf mit Schreiben vom 12. März 2020 aus, dass ein Vertragspartner entgegen den mit ihm getroffenen Vereinbarungen, die Eisenbahnschwellen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, seinem Auftrag offenbar bisher nicht nachgekommen sei. Nachdem die Bf Kenntnis von diesen Umständen erlangt hatte, habe sie unverzüglich das Entsorgungsunternehmen P mit der ehestmöglichen und ordnungsgemäßen Entsorgung der restlichen Eisenbahnschwellen beauftragt. Die Entsorgungsarbeiten würden noch etwa zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen. Weiters wurde ein Schriftstück der Fa. P H, S x, x A, vom 11. März 2020 übermittelt, in welchem diese der Bf ihren Auftrag für den Abtransport und die Entsorgung von ca. 160 t Eisenbahnschwellen am Lagerort bestätigte. In diesem Schreiben wurde auch auf die Berechtigung der Fa. P H zur Sammlung und Behandlung der gegenständlichen Abfälle hingewiesen.

8. In einer telefonischen Rücksprache am 7. April 2020 mit der Fa. P H gab deren Vertreter bekannt, dass die Entsorgung der gegenständlichen Eisenbahnschwellen in den kommenden Wochen erledigt werde, wobei diese in eine Müllverbrennung nach Deutschland verbracht würden. Es sei beabsichtigt gewesen, bereits zwei Wochen zuvor mit dem Abtransport zu beginnen, allerdings hätten sich aufgrund der Corona-Situation Verzögerungen ergeben bzw. sei der Grenzübertritt nach Deutschland derzeit mit längeren Wartezeiten verbunden, welche in der Fahrzeugplanung berücksichtigt werden müssten. Nach seiner

Einschätzung würden ca. sechs LKW-Züge zum Transport aller Eisenbahnschwellen notwendig sein.

9. Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 informierte die Firma P H das Landesverwaltungsgericht, dass die letzte Ladung Eisenbahnschwellen am Standort abgeholt wurde, wobei ein Lichtbild, welches die Entfernung der Eisenbahnschwellen dokumentierte, beigelegt wurde. Mit E-Mail vom 14. Mai 2020 wurden die Versand- bzw. Begleitformulare für die grenzüberschreitende Verbringung der gegenständlichen Abfälle nachgereicht.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Der festgestellte Sachverhalt folgt schlüssig aus den im Akt einliegenden Unterlagen und Schriftstücken.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Grundlage des gegenständlich angefochtenen Bescheides war ein Behandlungsauftrag nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), der die Bf zur ordnungsgemäßen Entsorgung der verfahrensgegenständlichen Eisenbahnschwellen verpflichtet hat. Da die Bf dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, drohte die belangte Behörde vorerst eine Ersatzvornahme an und erließ in der Folge den angefochtenen Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme.

Mittlerweile wurden die Eisenbahnschwellen – wie im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht festgestellt – im Auftrag der Bf von einem befugten Unternehmen ordnungsgemäß entsorgt. Somit ist die Grundlage für den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid, mit dem die Vorauszahlung der Kosten für die Ersatzvornahme mit dem Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung der verfahrensgegenständlichen Eisenbahnschwellen vorgeschrieben wurde, weggefallen. Folglich war der von der Bf angefochtene Bescheid vom 25. Oktober 2019, GZ: BHWLBA-2018-457683/57-MF, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 4. November 2019, GZ: BHWLBA-2018-457683/58-MF, aufzuheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing